

4 0 274/13

Abschrift



Verkündet am 06.03.2014

Trappe, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Webweisend Media GmbH, vertr. d. d. Gf., Wiesenstr. 21, 40549 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

,

gegen

Frau

,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Thorsten Wachs, Heideweg

44, 47239 Duisburg/Rumeln-Kaldenhausen,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Essen auf die mündliche Verhandlung vom 13.02.2014 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Lashöfer, die Richterin am Landgericht Dr. Linka und den Richter Budderidick

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin bietet professionelle Webseiten nebst weiteren IT-Leistungen für Unternehmer an.

Am 18.03.2011 suchte ein Mitarbeiter der Klägerin, der Zeuge S , die Beklagte, welche als Einzelhandelskauffrau eine Balettschule betreibt, auf und bot dieser die Leistungen der Klägerin an. Im Rahmen des Gespräches unterzeichnete die Beklagte ein mit dem Wort „Vertrag“ überschriebenes Formular, welches von dem Mitarbeiter der Klägerin ausgefüllt wurde.

In dem von der Beklagten unterzeichneten Formular waren eine Laufzeit von 48 Monaten, ein monatliches Entgelt von EUR 185,00 netto zzgl. MwSt., zahlbar halbjährlich nach Abrechnung, sowie einmalige Anschlusskosten in Höhe von EUR 299,00, zahlbar 7 Tage nach Vertragsabschluss, vorgesehen.

Der genaue Inhalt des zwischen der Beklagten und dem Mitarbeiter der Klägerin, Zeugen S geführten Gespräches ist zwischen den Parteien streitig.

Am 24.03.2011 kontaktierte die Beklagte den Außendienstmitarbeiter der Klägerin, den Zeugen S , telefonisch und teilte diesem mit, von dem Vertrag Abstand nehmen zu wollen.

Mit Schreiben vom 28.03.2011 teilte die Beklagte der Klägerin schriftlich mit, dass ein für den 29.03.2011 geplanter Termin mit dem Webdesigner aus familiären Gründen nicht stattfinden könne.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 29.03.2011 erklärte die Beklagte die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums und arglistiger Täuschung. In diesem Schreiben wies der Prozessbevollmächtigte der Beklagten darüber hinaus darauf hin, dass der Vertrag nach § 138 Abs. 1 BGB wegen eines wucherähnlichen Geschäftes nichtig sei und erklärte hilfsweise die ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses.

Mit Schreiben vom 15.04.2011 rechnete die Klägerin den Vertrag gegenüber der Beklagten unter Verweis auf § 649 BGB ab und stellte der Beklagten unter Berücksichtigung von ersparten Aufwendungen einen Betrag von insgesamt EUR 4.385,60 in Rechnung. Zugleich wurde die Beklagte mit diesem Schreiben zur Zahlung des geforderten Betrages bis zum 06.05.2011 aufgefordert.

Mit Schreiben vom 13.08.2013 (Anlage K 13 — BI.) rechnete die Klägerin den Vertrag gegenüber der Beklagten erneut ab, wobei im Rahmen dieser Abrechnung keine ersparten Aufwendungen mehr für Personalkosten berücksichtigt wurden. Insgesamt

stellte die Klägerin der Beklagten mit diesem Schreiben einen Betrag in Höhe von EUR 10.529,40 in Rechnung und forderte die Beklagte zur Zahlung bis zum 23.08.2013 auf. Die Beklagte zahlte nicht.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Beklagte den streitgegenständlichen Vertrag gem. § 649 BGB ordentlich gekündigt habe, so dass der Vergütungsanspruch bestehen bleibe und sie sich lediglich dasjenige anrechnen lassen müsse, was sie infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung erspart habe.

Bezüglich dieser ersparten Aufwendungen ist sie unter Verweis auf das Urteil des OLG Düsseldorf v. 27.09.2012 —1-5 U 36/12 der Ansicht, dass eine Anrechnung von Personalkosten nicht stattzufinden habe, da es sich bei Personalkosten um Fixkosten handele, welche nicht erspart werden könnten. Die Besonderheit bei Verträgen betreffend die Erstellung von Internet-Webseiten nebst weiterer Dienstleistungen würden — wie auch das OLG Düsseldorf ausführe — kreative geistige Leistungen darstellen, so dass der benötigte Material- und Betriebsstoffaufwand verschwindend gering sei und die Personalkosten den maßgeblichen Kostenfaktor begründen würden, welcher auch für die Höhe der ersparten Aufwendungen entscheidend sei.

Vor diesem Hintergrund behauptet sie, auf Wachstum ausgerichtet zu sein. Sie habe keine 100%ige Betriebsauslastung zu verzeichnen gehabt und wäre daher ohne Weiteres in der Lage gewesen, den streitgegenständlichen Vertrag zu erfüllen und darüber hinaus weitere Aufträge anzunehmen und zu erfüllen. Personalmäßig sei sie dementsprechend so aufgestellt, dass sie keinen anderweitigen Erwerb zu verzeichnen gehabt habe.

Nach Abzug der ersparten Aufwendungen verbleibe daher ein von Seiten der Beklagten geschuldeter Restbetrag von insgesamt EUR 10.529,40.

Die Klägerin hat ursprünglich die Anträge angekündigt,

1.
die Beklagte zu verurteilen, an sie EUR 4.385,60 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.05.2011 zu zahlen und
2.
die Beklagte darüber hinaus zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von EUR 374,90 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.11.2011 zu zahlen.

Sie beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie EUR 10.529,40 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von EUR 4.385,60 seit dem 07.05.2011 sowie aus einem Betrag von EUR 6.143,80 seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Beklagte darüber hinaus zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von EUR 374,90 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.11.2011 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass kein hinreichend bestimmtes und damit gern. § 145 BGB annahmefähiges Angebot vorgelegen habe.

Insoweit ist sie der Auffassung, dass sich dem Vertragsdokument (Formularvordruck) lediglich die „Erstellung der Internet-Webseite“ entnehmen lasse. Die einzelnen, im Rahmen der Kalkulation von der Klägerin veranschlagten Leistungen hingegen würden sich dem Vertrag nicht entnehmen lassen. Der Leistungsumfang sei daher weder bestimmt noch bestimmbar.

Dies gelte sowohl für das in den Vertrag eingesetzte Wort „Professionel“, welches gänzlich unbestimmt sei, als auch für das Wort „Film“, da der Leistungsinhalt auch insoweit weder bestimmt noch bestimmbar sei.

Etwas anderes folge auch nicht aus den zur Gerichtsakte gereichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, da diese nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden seien.

Insoweit bestreitet die Beklagte, dass diese dem Vertrag beigelegt gewesen seien; sie habe auch keine Durchschrift des Vertrages erhalten. Der Außendienstmitarbeiter der Klägerin, der Zeuge S , habe der Beklagten den Formularvordruck vielmehr lediglich zur Unterschrift vorgelegt und diesen dann kopiert und der Beklagten die Kopie ausgehändigt.

Die Beklagte ist des Weiteren der Ansicht, dass sie den Vertrag wirksam angefochten habe.

Insoweit behauptet sie, dass ihr bereits telefonisch die kostenlose Erstellung einer Internetpräsenz offeriert worden sei. Die Anruferin der Klägerin habe insoweit

behauptet, dass die Klägerin ausgewählte Partnerunternehmen in der Region/Branche der Beklagten suche. Der Umstand, dass andere Kosten anfallen würden, sei von der Anruferin verschwiegen worden. Die Anruferin habe vielmehr mitgeteilt, dass ein Vor-Ort-Termin erforderlich sei, damit dieser sich von der Geeignetheit des Unternehmens der Beklagten überzeugen könne.

Zu diesem Termin sei der benannte Zeuge S erschienen. Im Rahmen des Gespräches habe der Zeuge S insbesondere auch mitgeteilt, dass nur 20 Unternehmen ein entsprechendes „besonders günstiges Angebot“ unterbreitet werde. Der Zeuge S habe darüber hinaus auch zugesichert, dass die Homepage zumindest auf den ersten beiden Seiten bei Google zu finden sei.

Erst zum Ende des Gespräches habe der Zeuge S dann mitgeteilt, dass die gesamte Angelegenheit nicht vollständig kostenlos sei. Die Klägerin übernehme zwar insbesondere die Erstellungskosten der Website in Höhe von EUR 6.000,00 bis 8.000,00 sowie die Kosten für den Film in Höhe von EUR 4.000,00 bis 6.000,00, so dass diese Leistungen kostenlos seien.

Die Beklagte müsse sich aber an den üblicherweise anfallenden Gebühren in Höhe von EUR 300,00 monatlich beteiligen, wovon sie einen Anteil in Höhe von EUR 185,00 monatlich zu tragen habe. Der Zeuge S habe des Weiteren auch zugesichert, dass Zahlungen erst nach Erstellung der Homepage erfolgen müssten.

Vor diesem Hintergrund erklärt die Beklagte hilfsweise erneut die Anfechtung des streitgegenständlichen Vertrages wegen arglistiger Täuschung.

Schließlich ist die Beklagte der Auffassung, die Klägerin sei dem Erfordernis einer nachvollziehbaren Abrechnung nach § 649 BGB nicht nachgekommen.

Darüber hinaus lägen auch die Voraussetzungen des Wuchers nach § 138 Abs. 2 BGB bzw. eines wucherähnlichen Geschäftes nach § 138 Abs. 1 BGB vor, da sowohl der Inhalt als auch der Ablauf der Vertragsgespräche eine verwerfliche Gesinnung der Klägerin indiziere und sich die Klägerin hierdurch eine günstige Position verschafft und die insoweit bestehende geschäftliche Unerfahrenheit der Beklagten ausgenutzt habe.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Vergütungsanspruch gemäß § 649 BGB. Denn die Beklagte hat den auf der Grundlage des Vertragsformulars vom 18.03.2011 unter Berücksichtigung der

hinreichend bestimmten mündlichen Erläuterungen zu „Profesionel“ und „Film“ geschlossenen Vertrag gemäß § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB wirksam angefochten. Der streitgegenständliche Vertrag ist daher gemäß § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen.

1

Die Beklagte hat den ihr obliegenden Beweis, dass sie bei Vertragsschluss arglistig getäuscht worden ist, geführt.

Die Kammer teilt die in der Rechtsprechung vertretene Auffassung, dass eine arglistige Täuschung dann zu bejahen ist, wenn ein Anbieter von Webseiten behauptet, die Kosten für die Erstellung der Webseite sowie weitere Leistungen selbst zu tragen, obgleich er diese Kosten in die Kalkulation des vom Kunden zu zahlenden monatlichen Nutzungsentgelts einbezieht (vgl. z.B. LG Bautzen, Urt. v. 05.04.2012 — 2 O 520/11). Denn dann trägt nicht der Webseitenersteller, sondern im Ergebnis der Kunde die Kosten für die Erstellung der Webseite indirekt durch ein höheres von ihm zu zahlendes monatliches Nutzungsentgelt. Dabei handelt es sich um eine zur Anfechtung berechtigende Täuschung über die kalkulatorischen Grundlagen der Preisgestaltung.

a.

Die Beklagte hat bewiesen, dass ihr im Rahmen des am 18.03.2011 geführten Gespräches von dem Mitarbeiter der Klägerin, dem Zeugen S , mitgeteilt worden ist, dass die Kosten der Erstellung des Films für die Webseite für sie kostenlos seien.

Für diese nach § 286 ZPO erforderliche Überzeugung ist keine absolute Überzeugung und auch keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit erforderlich. Es genügt vielmehr ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit, welcher etwaigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (vgl. Musielak, ZPO, 10. Auflage 2013, § 286 Rn. 19).

Dies ist vorliegend der Fall:

Die Kammer folgt insoweit der Erklärungen der Beklagten im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung und der positiv ergiebigen Aussage der Zeugin A .

aa.

Die Beklagte hat im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung insoweit erklärt, dass der

Zeuge S ihr gesagt habe, dass die Erstellung der Website und der Film kostenlos sein sollten und sie nur die Pflege der Seite bezahlen müsse.

Der Zeuge S habe ein leeres DIN A 4 Blatt genommen und auf diesem eine graphische Darstellung aufgezeichnet anhand welcher er ihr erklärt habe, welche Kosten sie alle nicht bezahlen müsse, weil diese Kosten von der Klägerin aus deren Werbeetat beglichen würden.

Die Erstellung der Webseite und der Film sollten kostenlos sein. Sie habe vielmehr nur für die monatliche Pflege, wenn Änderungen erforderlich seien und dafür, dass man bei Google „ganz oben stehe“ zahlen sollen.

Der Zeuge S habe ein Tortendiagramm aufgemalt, welches aus zwei großen Teilen und einem kleinen Teil bestanden habe. Die großen Teile seien das gewesen, was sie als Referenzkundin nicht habe zahlen müssen. Allein der kleine Teil habe von ihr gezahlt werden sollen.

Die so dargestellte Ersparnis sei schon in die Tausende gegangen, nicht aber in die Zehntausende.

Als Grund dafür, weshalb sie bestimmte Leistungen umsonst bekommen solle, sei ihr erklärt worden, dass die Klägerin bisher in einem anderen geografischen Bereich tätig gewesen sei und nunmehr auch im Ruhrgebiet tätig werden wolle und deswegen Referenzkunden suche, wobei speziell jemand aus dem kulturellen Bereich gesucht worden sei.

Die Beklagte hat im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung des Weiteren erklärt, dass ihr, als sie an einem der nächsten Tage bei der Klägerin angerufen und gefragt habe, ob sie vom Vertrag zurücktreten könne, weil das so teuer sei, mitgeteilt worden sei, dass man den Film „rausnehmen könne“, woraufhin sie geantwortet habe, dass sie das nicht verstehen könne, da man ihr ja gesagt habe, dass der Film ohnehin kostenlos sei, so dass es für sie vor diesem Hintergrund keinen Sinn gemacht habe, den Film „rauszunehmen“.

bb.

Die Zeugin A hat diesen Vortrag im Wesentlichen bestätigt. Sie hat bekundet, sie sei bei dem Gespräch zwischen der Beklagten und dem Zeugen S teilweise anwesend gewesen. Es sei in dem Gespräch um die Erstellung eines Videos im Internet gegangen. Sie sei sich ganz sicher, dass es kostenlos erstellt werden sollte.

Der Zeuge S habe einen Zettel mit einer Kostenbeschreibung gemacht. Auf diesem Zettel seien nicht nur diejenigen Kosten aufgeschrieben worden, die die Beklagte zahlen sollte, sondern auch diejenigen Kosten, welche die Beklagte sich

erspart hätte. Soweit sie sich noch erinnern könne, habe die Ersparnis in einer Größenordnung von sechs bis achttausend Euro gelegen.

Es besteht ungeachtet der persönlichen Bekanntschaft zwischen der Zeugin A und der Beklagten kein Anlass, an der Glaubwürdigkeit der Zeugin oder der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage zu zweifeln. Denn die Zeugin hat ihre Aussage flüssig und detailreich geschildert. Sie hat insbesondere nachvollziehbar dargelegt, dass sie sich wieder an nähere Einzelheiten erinnern konnte, als sie den Zeugen S vor dem Gerichtssaal wartend gesehen hat. Die Zeugin konnte den Geschehensablauf anhand ihrer daraufhin gefertigten Notizen zusammenhängend und in sich widerspruchsfrei schildern.

cc.

Unter Einbeziehung der gleichfalls detailreichen Erklärungen der Beklagten, die sowohl in ihrem wesentlichen Kern als insbesondere auch in Bezug auf die Anfertigung einer Kostenaufstellung durch den Zeugen S mit der Aussage der Zeugin A übereinstimmt, steht zu der hinreichenden Überzeugung der Kammer fest, dass der Zeuge S der Beklagten im Rahmen des Gespräches am 18.03.2011 unter Anfertigung einer Kostenaufstellung jedenfalls mitgeteilt hat, dass die Erstellung des Filmes für die Webseite kostenlos sei.

dd.

Hieran vermag nach Auffassung der Kammer auch die Aussage des Zeugen S, der bekundet hat, er habe der Beklagten gegenüber bestimmt nicht erklärt, dass die Klägerin bestimmte Leistungen kostenlos erbringen, nichts zu ändern. Die Kammer misst der Aussage dieses Zeugen einen deutlich geringeren Beweiswert zu.

Denn der Zeugen konnte sich im Gegensatz zu der Beklagten und der Zeugin A nicht an nähere Einzelheiten des fraglichen Gespräches erinnern. Soweit er zudem konkret verneint hat, handschriftliche Notizen gemacht zu haben, glaubt ihm die Kammer nicht. Denn die Beklagte hat hierzu von sich aus sehr präzise nicht nur das „Ob“ dieser Aufzeichnungen, sondern auch das „Wie“ — nämlich die Form eines sogenannten „Tortendiagrammes“ einschließlich der Größe der „Tortenstücke“ - beschrieben. Die Annahme, dass die Beklagte derartige Details erfunden haben sollte, wäre nicht lebensnah. Da auch die Zeugin A bestätigt hat, dass der Zeuge S handschriftliche Aufzeichnungen gemacht hat, geht die Kammer davon aus, dass der Zeuge in einem wesentlichen Punkt die Unwahrheit gesagt hat. Dies begründet grundsätzliche Zweifel an dem Wahrheitsgehalt seiner Aussage.

Es kommt hinzu, dass die Beklagte sehr plausibel geschildert hat, dass sie überrascht war, in einem Telefonat am Folgetage des Vertragsschlusses das Angebot zu erhalten, den „Film 'rauszunehmen“. Die Beklagte wirkte nach dem persönlichen Eindruck der Kammer sehr authentisch, als sie erläutert hat, dass sie dieses Angebot vor dem Hintergrund der Erklärungen des Zeugen S anlässlich des Vertragsschlusses nicht habe verstehen können.

Demgegenüber wirkte die Aussage des Zeugen S nicht in vergleichbarer Weise konkret fallbezogen. Dies ist angesichts der Vielzahl von ihm vermittelten Verträge zum einen nachvollziehbar. Zum anderen könnte dies den Schluss zulassen, dass er sich an das konkrete Gespräch entweder nicht mehr genau erinnern kann oder erinnern will.

Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass der Zeuge S der Beklagten erklärt hat, die Erstellung der Webseite und des Films sei kostenlos.

b.

Dies entsprach nicht der Wahrheit. Denn insoweit lässt sich bereits dem klägerischen Vorbringen entnehmen, dass sowohl die Kosten der Erstellung der Webseite als auch die Kosten der Erstellung des Unternehmensvideos und die Kosten der Suchmaschinenoptimierung neben Hosting und weiteren Dienstleistungen in der monatlich zu entrichtenden Pauschale enthalten sind.

2.

Diese Täuschung erfolgt auch arglistig.

Die Arglist folgt daraus, dass es die Klägerin, welche sich das Wissen des Zeugen S gem. § 166 Abs. 1 BGB zurechnen lassen muss, jedenfalls billigend in Kauf genommen hat, dass die Vertragspartner bei Kenntnis des Umstandes, dass mit dem monatlichen Nutzungsentgelt letztlich doch die Erstellungskosten bezahlt werden, den Vertrag nicht abschließen würden (vgl. auch insoweit LG Bautzen, Urt. v. 05.04.2012 — 2 O 520/11). Dies ist vorliegend der Fall.

Der Zeuge S hat insoweit selbst bekundet, dass das „ganze Projekt“ einschließlich der Internetpräsenz und der Filmproduktion monatlich etwa EUR 200,00 kosten sollte.

Angesichts dieser Aussage des Zeugen S bestehen nach Auffassung der Kammer keine Zweifel daran, dass dem Zeugen S bekannt war, dass sowohl

die Kosten der Erstellung der Webseite als insbesondere auch die Kosten des Film in den monatlich zu entrichtenden Kosten enthalten waren, so dass er es bei Abgabe der unzutreffenden Erklärung der Beklagten gegenüber, dass der Film für sie kostenlos sei, jedenfalls billigend in Kauf genommen hat, dass die Beklagte das unterbreitete Angebot in Kenntnis dieses Umstandes möglicherweise nicht wie angeboten angenommen hätte.

3

Schließlich ist auch die nach § 143 Abs. 1, 2 BGB erforderliche Anfechtungserklärung gegeben.

Die Beklagte hat der Klägerin gegenüber mit dem als Anlage WA 1 vorgelegten Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 29.03.2011 ausdrücklich die Anfechtung des streitgegenständlichen Vertrages wegen arglistiger Täuschung erklärt.

4

Da diese Anfechtungserklärung auch innerhalb der Jahresfrist gem. § 124 Abs. 1 BGB erfolgt ist, bestehen an der Wirksamkeit der von der Beklagten erklärten Anfechtung auch im Übrigen keine Bedenken.

Auf die mit Schriftsatz vom 15.03.2012 vorsorglich erneut erklärte Anfechtung des streitgegenständlichen Vertrages wegen arglistiger Täuschung kommt es vor diesem Hintergrund daher nicht an.

III.

Mangels Bestehens eines Hauptanspruches ist auch der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren als unbegründet abzuweisen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1. Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Dr. Lashöfer

Dr. Lashöfer

Buddendick

für Richterin am Landgericht Dr. Linka,
die urlaubsbedingt an der
Unterschriftsleistung gehindert ist